

17.1 Sonstige Unterlagen

Anlagen:

- 17 Sonstige Unterlagen-100_17.1.pdf

Inhaltsverzeichnis	Seite
17.1 BVT-Maßnahmen	2
17.1.1 Hintergrund	2
17.1.2 Bewertung.....	3
17.1.3 Zusammenfassung	5

17.1 BVT-Maßnahmen

17.1.1 Hintergrund

Das Unternehmen Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (GAB) beabsichtigt die Errichtung eines neuen Müllheizkraftwerks (MHKW) mit Rostfeuerung als Ersatz für das bestehende MHKW auf einem Gelände der GAB in Tornesch. In der Verbrennungsanlage sollen Siedlungsabfälle verschiedenster Art thermisch behandelt werden. Die dabei erzeugte thermische Energie wird zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt.

Mit Datum 12. November 2019 wurde Seitens des EU der „Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung“ bekannt gegeben¹.

Dieser Durchführungsbeschluss ist in Folge in nationales Recht, hier die Novellierung u.a. der 17. BImSchV, umzusetzen. Gleichwohl gilt der Beschluss unmittelbar u. a. für alle vor oder in einem Genehmigungsverfahren befindlichen thermischen Abfallverbrennungsprojekte.

Für das Land Schleswig-Holstein wurde Seitens des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) ein interner Erlass an die Fachbehörden zur Umsetzung der BVT-Maßnahmen mit Datum 09.03.2021 gegeben². Hiernach heißt es für Neuanlagen:

„Wenn zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung i. S. v. § 3 Abs. 6b BImSchG für Anlagen nach der IE-RL ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für eine Neuanlage, für die die betr. BVT-Schlussfolgerung anwendbar ist, noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen ist, ist durch die Genehmigung sicherzustellen, dass die Anforderungen der §§ 7 Abs. 1a und 48 Abs. 1a BImSchG eingehalten werden.“

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D2010&from=EN>

² E-Mail LLUR vom 26.05.2021

Ist dies nicht der Fall, so bleibt für die Genehmigungsbehörde allerdings fraglich, welche Emissionsbegrenzung sie genau festlegen soll, da mangels eines exakten nationalen Maßstabs die Mitgliedstaaten europarechtlich durch die Vorgabe einer Bandbreite iSv § 3 Abs. 6c BImSchG einen gewissen Spielraum eingeräumt bekommen haben. Ohne eindeutige nationale untergesetzliche Vorgabe steht daher zu befürchten, dass der Stand der Technik als allgemeiner bereichsspezifischer Maßstab zugunsten eines individuellen anlagenbezogenen Maßstabes im Rahmen der jeweiligen Bandbreite variieren kann. Der gleiche Anlagentyp in DE könnte also künftig im Rahmen der Vorsorge unterschiedlichen Anforderungen unterliegen, solange nur der Rahmen, der in der jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerung gesetzten Bandbreiten gewahrt bleibt.“

Für das Projekt „Erneuerung des MHKW Tornesch“ ist nach der Einstufung in Anhang 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG durchzuführen. Im Rahmen des Genehmigungsantrages sind nicht nur die Emissionsgrenzwerte zu berücksichtigen, sondern es sind alle BVT-Maßnahmen des Durchführungsbeschlusses zu beachten und der Umgang mit diesen zu würdigen.

Bei den beantragten Emissionsgrenzwerten sei dabei darauf hingewiesen, dass diese nicht wie üblich allein unmittelbar der 17. BImSchV entnommen werden, sondern auf Basis der Vorgaben des BVT-Durchführungsbeschlusses in Verbindung mit der Ausbreitungsbetrachtung für luftgetragene Schadgase beantragt werden.

Es soll im Folgenden darüber hinaus die Ausführung der beantragten Neuanlage im Hinblick auf die BVT-Schlussfolgerungen bewertet werden. Dabei wird, wo möglich, auf weiterführende Informationen in den Kapiteln des Genehmigungsantrages verwiesen.

17.1.2 Bewertung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 vom 12.11.2019 beinhaltet insgesamt 37 sog. BVT-Schlussfolgerungen, die allgemein für die Beseitigung oder Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde gelten, die sich wie folgt unterteilen:

- Umweltmanagementsystem (1)

- Überwachung der Anlagen und des Betriebes (7)
- Umweltleistung und Auswirkungen (10)
- Energieeffizienz (2)
- Emissionen in die Luft – Schadgase, Geruch (11)
- Emissionen in Gewässer – (3)
- Materialeffizienz (2)
- Lärm (1)

Die beantragte Neuanlage fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich dieser neuen BVT-Schlussfolgerungen, diese sind allerdings nicht sämtlich relevant.

Im Einzelnen:

Die **BVT 1** beschreibt bezieht sich auf die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagement-systems, wie bspw. nach der EU-Verordnung 1221/2009³ (EMAS-Verordnung⁴). ISO 14001.

GAB verfügt derzeit über verschiedene Zertifizierungen wie bspw. nach ISO 9001 sowie EfBV⁵. Ein Umweltmanagement (UMS) ist bisher nicht implementiert und wird durch die GAB im Zuge des MHKW-Projektes eingeführt.

Die **BVT 2 – 8** beschreiben die Überwachung der Energieeffizienz und Emissionen in die Luft und in Gewässer. Soweit für das beantragte MHKW mit Rostfeuerung zutreffend, werden die angeführten Vorgaben eingehalten.

Die **BVT 9 – 18** beschreiben allgemeine Umwelt- und Verbrennungsleistungen. Teilweise werden hier BVT-Maßnahmen angeführt, die zwar speziell für Verbrennungsanlagen mit Rostfeuerung oder für die Verbrennung gefährlicher Abfälle gelten, die aber nicht unbedingt für das beantragte Vorhaben anwendbar sind, wie bspw. Aspekte der Schlackenaufbereitung, oder der Einsatz von gefährlichen Abfällen. Soweit zutreffend, werden die angeführten Verbesserungen der allgemeinen Umwelt- und Verbrennungsleistung in der beantragten Anlage umgesetzt.

³ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF>

⁴ <https://www.emas.de/rechtliches-emas-de>

⁵ <https://www.gab-umweltservice.de/ueber-gab-umwelt-service/downloads/>

Die **BVT 19 – 20** beschreiben den Einsatz einer Technologie zur Steigerung der Energieeffizienz. Die geeignete Kombination der beschriebenen Techniken wird in der beantragten Anlage umgesetzt. Der elektrische Bruttowirkungsgrad hält die in BVT 2 genannte Bandbreite für feste Siedlungsabfälle sicher ein.

Die **BVT 21 – 31** erfassen die Emissionen in die Luft. Neben allgemeinen Hinweisen zur Reduzierung von Emissionen (z.B. BVT 21) werden die Techniken zur Verringerung der Emissionen sowie BVT-assoziierte Emissionswerte benannt. Durch den Einsatz der Rostfeuerung sowie einer mehrstufigen, hocheffizienten Abgasreinigungsanlage werden die Anforderungen dieser BVT-Schlussfolgerungen erfüllt.

Die **BVT 32 – 34** erfassen die Emissionen in Gewässer. Durch die Auswahl eines abwasserfreien Abgasreinigungsverfahrens mit Sprühtrocknung sind diese für die beantragte Anlage nicht von Belang.

Die **BVT 35 – 36** beschreiben Techniken zur Steigerung der Ressourceneffizienz für die Behandlung von Schlacken bzw. Rostaschen sowie Abgasreinigungsrückstände. Die Maßnahmen werden soweit anwendbar umgesetzt.

Die **BVT 37** beschreibt Anwendungen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Lärmemissionen. Die aufgeführten Maßnahmen/Techniken werden umgesetzt.

17.1.3 Zusammenfassung

Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 wurden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75 in Bezug auf die Abfallverbrennung bekannt gegeben.

Die Bewertung der beantragten Neuanlage mit der darin eingesetzten Technologie ergab, dass die BVT, soweit zutreffend, für die von der GAB beantragten Anlage zum Einsatz kommt.

Das MHKW wird auf Grundlage der Anforderungen der 17. BImSchV beantragt. Durch den Einsatz der Rostfeuerung sowie einer mehrstufigen, hocheffizienten Abgasreinigungsanlage können die weitergehenden Anforderungen der BVT-assoziierten Emissionswerte eingehalten werden. Nachfolgende Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der BVT-Maßnahmen und deren

Anwendbarkeit im Rahmen des MHKW-Projektes sowie Verweise auf nähere Ausführungen in den jeweiligen Antragskapiteln.

Tabelle 1: BVT Schlussfolgerungen und Verweis auf Antragskapitel

BVT Nr.	Stichwort	Relevant für MHKW	Nähere Informationen in Kapitel:
1	Umweltmanagementsystem	Ja	1.3
2	Energetischer Wirkungsgrad	Ja	3.2
3	Emissionen in Luft und Wasser	Ja	4.8 und 10.6
4	Überwachung von gefassten Emissionen	Ja	4.8
5	Überwachung von gefassten Emissionen während OTNOC	Ja	4.8
6	Überwachung von Emissionen in Wasser aus Abgasreinigung &/oder Schlackenaufbereitung	Nein	-
7	Überwachung des Gehaltes an unverbrannten Stoffen in Rostasche und Schlacke	Ja	-
8	Überwachung des POP-Gehaltes in den Ausgangsströmen	Nein	-
9	Abfallstrommanagement	Ja	9.2
10	Schlackenaufbereitung	Nein	-
11	Überwachung Abfallannahme	Ja	3.1
12	Abfallannahme und -lagerung	Ja	3.1
13	Lagerung und Handhabung von Klinikabfällen	Nein	-
14	Umweltschutzleistung Unverbranntes und Emissionen in Luft	Ja	3.1. weiteres 2. TG
15	Umweltschutzleistung der Verbrennungsanlage und Emissionen in Luft, Steuerung und Regelung	Ja	2. TG
16	Sicherstellung Lieferkette Abfall	Ja	9.1
17	Abwasserbehandlungsanlagen	Nein	-

BVT Nr.	Stichwort	Relevant für MHKW	Nähere Informationen in Kapitel:
18	OTNOC-Managementplan	Ja	1.3
19	Wärmerückgewinnung	Ja	3.1
20	Energieeffizienztechniken	Ja	3.1
21	Diffuse Emissionen einschl. Geruch	Ja	4.7
22	Emissionen aus dem Umgang mit flüssigen Abfällen, die geruchsbildend sind	Ja	3.1 und 11.6
23	Ableitung diffuser Stoffe aus der Schlackenaufbereitung	Nein	-
24	Behandlung diffuser Staubemissionen in die Luft aus der Schlackenaufbereitung	Nein	-
25	Staub-, Metall- und Metalloid-Emissionen	Ja	3.1
26	Gefasste Staubemissionen aus der Aufbereitung von Schlacke	Nein	-
27	Reduzierung gefasster Emissionen von HCl, HF und SO ₂	Ja	3.1
28	Reduzierung gefasster Spitzenemissionen Emissionen von HCl, HF und SO ₂	Ja	3.1
29	Reduzierung von NO _x Emissionen in die Luft	Ja	3.1
30	Reduzierung von organischen Emissionen in die Luft	Ja	3.1
31	Reduzierung von gefassten Quecksilber Emissionen in die Luft	Ja	3.1
32	Verhinderung von Wasserkontamination	Ja	10.1 und 10.6
33	Verringerung Wasserverbrauch	Ja	10.5
34	Reduzierung von Emissionen in Gewässer aus Abgasreinigung und Schlackenbehandlung	Nein	-
35	Erhöhung der Ressourceneffizienz durch Trennung von Reststoffen	Ja	3.1

BVT Nr.	Stichwort	Relevant für MHKW	Nähere Informa- tionen in Kapitel:
36	Erhöhung der Ressourceneffizienz bei der Be- handlung von Schlacke	Nein	-
37	Reduzierung/Vermeidung von Lärmemissionen	Ja	4.5 und 4.7